

Aktenzeichen: 5 AZR 25/89
Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 10. Januar 1990
- 5 AZR 25/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 24. Mai 1988
Düsseldorf - 7 Ca 2051/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 27. September 1988
Düsseldorf - 3 Sa 981/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Lohnnachweiskarte des Baugewerbes - Berichtigung

Gesetz: Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe
(VTV) vom 12. November 1986 § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 24 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 25/89

3 Sa 981/88 Düsseldorf

Verkündet am
10. Januar 1990

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Januar 1990 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Werner für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
27. September 1988 - 3 Sa 981/88 - wird
zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger die Berichtigung von Eintragungen in die Lohnnachweiskarte für das Jahr 1987 verlangen kann. Der Kläger ist seit 1973 als Bauwerker bei der Beklagten beschäftigt.

Die Beklagte hat dem Kläger und seinen Arbeitskollegen bis zum 30. Juni 1987 in Höhe der tariflichen Auslösung einen Pauschalbetrag auch für solche Arbeitstage gezahlt, an denen er die tariflichen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt hat. Diese von ihr sogenannte "außertarifliche Auslösung" hat sie bis dahin als steuerpflichtig angesehen und entsprechend abgerechnet.

Mit Schreiben vom 16. Juni 1987 teilte sie ihren Mitarbeitern dazu folgende Änderung mit:



- 3 -

"Der ... Betrag wird nicht mehr als außertarifliche Auslösung sondern als Fahrgeld deklariert. Die vom Arbeitgeber insoweit steuerfrei gezahlten Beträge sind weiterhin auf die bisher gezahlten DM 47,20 begrenzt. Sofern die als Fahrgeld ermittelten Beträge DM 47,20 ... unterschreiten, wird der Differenzbetrag zwischen Fahrgeld und Auslösungssatz (DM 47,20) als Auslösung ... deklariert.

Die Verfahrensweise soll ab dem 01.07.1987 praktiziert werden."

Der Kläger hat sich damit nicht einverstanden erklärt, weil er Nachteile bei der Berechnung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bei der Ermittlung des Urlaubsgeldes auf der Grundlage eines geringeren Bruttoarbeitsentgeltes befürchtete. Nach seiner Auffassung solle die "außertarifliche Auslösung" nicht Mehraufwendungen für den Einsatz auf auswärtigen Baustellen ausgleichen, sondern diene der Verbesserung seines Lebensstandards. Dieser Betrag sei seinem Wesen nach ein zusätzliches Arbeitsentgelt, denn er habe die Zahlung auch dann erhalten, wenn er nicht auswärts gearbeitet habe. Die Beklagte müsse daher diese Zahlungen als steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in die Lohnnachweiskarte eintragen und habe mit der Mitteilung vom 16. Juni 1987 die bis dahin bestehende betriebliche Übung nicht beseitigen können.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, seine Lohnnachweiskarte 1987 wie folgt zu berichtigen:

In Spalte 5
53.129,85 DM Bruttolohn

In Spalte 6 a
5.249,22 DM Urlaubsgeld



- 4 -

In Spalte Übertrag auf Blatt R 87
4.623,33 DM.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und dazu ausgeführt, es habe sich von vornherein immer nur um eine pauschale Abgeltung der Fahrtkosten des Klägers und seiner Arbeitskollegen gehandelt. In der Vergangenheit habe sie diesen Betrag irrtümlich der Lohnsteuer unterworfen, dann aber ab 1. Juli 1987 der Rechtslage entsprechend den Betrag steuerfrei ausbezahlt. Der Kläger könne nicht verlangen, daß steuerfreie Zuwendungen in die Lohnnachweiskarte eingetragen werden, weil nach der tarifvertraglichen Regelung nur das dem Steuerabzug unterworfenene Arbeitsentgelt in die Lohnnachweiskarte einzutragen ist.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Der Kläger verfolgt mit der Revision sein Klageziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet, denn der Kläger kann nicht verlangen, daß die Beklagte die steuerfrei gezahlte pauschale Abgeltung in Höhe der tariflichen Auslösungssätze in einen entsprechenden Bruttolohnbetrag umrechnet und als zusätzlichen Bruttolohn in die Lohnnachweiskarte einträgt. Das haben die Vorinstanzen zu Recht abgelehnt, weil es an einer Anspruchsgrundlage dafür fehlt.



Das ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 12. November 1986, der am 1. Januar 1987 in Kraft getreten ist. Danach ist nur der während der Beschäftigung erzielte lohnsteuerpflichtige Bruttolohn (§ 24 Abs. 2) in der Lohnnachweiskarte zu bescheinigen. Nach dem in Bezug genommenen § 24 Abs. 2 VTV ist unter Bruttolohn "der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerkarte einzutragende oder pauschal zu versteuernde Bruttoarbeitslohn" zu verstehen. Das Berufungsgericht hat dazu für das Revisionsgericht bindend festgestellt:

"Der ohne Erfüllung tariflicher Anspruchsvoraussetzungen gezahlte Betrag von 47,20 DM täglich sollte pauschal Aufwendungen ersetzen, die dem Kläger durch die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden. Über diese Zweckbestimmung des Betrages von 47,20 DM täglich sind sich die Parteien einig. ...

Eine andere Zweckbestimmung der Zahlung des Betrages von 47,20 DM folgt entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht aus der Tatsache, daß die Beklagte den Betrag bis Juni 1987 als lohnsteuerpflichtiges Arbeitsentgelt abrechnete. Mit dieser Abrechnung kam die Beklagte einer vermeintlichen steuerrechtlichen Verpflichtung nach. Diese irrtümliche Annahme einer Steuerpflichtigkeit des gezahlten Betrages von 47,20 DM veränderte die Zweckbestimmung der Zahlung nicht. Die Parteien waren sich bewußt, daß die Beklagte mit Unterwerfung der gezahlten Beträge unter den Lohnsteuerabzug der Zahlungszweck als Aufwendungsersatz nicht geändert, sondern lediglich eine - angenommene - steuerrechtliche Verpflichtung erfüllt werden sollte. ..."

Da es sich nach diesen für die Revisionsinstanz bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts um eine pauschale Abgeltung der Aufwendungen handelt, die dem Kläger durch die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind, liegt kein steuerpflichtiges Arbeitsentgelt vor. Demzufolge



ist der Betrag, soweit er steuerfrei ist, auch nicht in die Lohnnachweiskarte einzutragen, wie sich aus der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. mit § 24 Abs. 2 VTV ergibt.

Durch die bis zum Juni 1987 falsche steuerrechtliche Handhabung dieser Pauschalabgeltung ist sie nicht durch eine betriebliche Übung zum Arbeitsentgelt geworden. Die Beklagte hat sich nämlich nur nach steuerrechtlichen Vorschriften für verpflichtet gehalten, die pauschale Abgeltung der Fahrgeldaufwendungen der Lohnsteuer zu unterwerfen. Damit hat sie für den Kläger erkennbar nur steuerrechtliche Vorschriften einhalten wollen und sich nicht zur Zahlung eines zusätzlichen Arbeitsentgelts verpflichten wollen. Das Berufungsgericht hat für das Revisionsgericht bindend festgestellt, die Parteien seien sich bewußt gewesen, daß die Beklagte durch Abzug der Lohnsteuer den Zahlungszweck als Aufwendersatz nicht ändern, sondern lediglich eine - angenommene - steuerliche Verpflichtung erfüllen wollte. Dann erwächst daraus aber auch ohne einen erkennbaren Verpflichtungswillen des Arbeitgebers keine betriebliche Übung auf Fortsetzung der steuerlich unrichtigen Behandlung.

Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger durch die von ihm begehrte Änderung der Lohnnachweiskarte auch Anspruch auf die Leistungen hat, die nach seiner Auffassung nicht eingetragen worden sind, oder ob er zur Vermeidung tarifli-



cher Ausschlußfristen diese Leistungen neben der Berichtigung der Lohnnachweiskarte fordern müßte (vgl. § 8 Nr. 9 BRTV-Bau sowie § 10 TV Lohnausgleich).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Liebsch

Werner





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)